

**Sportschießen durch Minderjährige**

– gesetzliche Vorgaben gem. § 27 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG -

Wie schon zuvor erwähnt, unterliegt der Schießsport strengen gesetzlichen Regelungen und so hat der Gesetzgeber - speziell im Jugendbereich - eine entsprechende Altersstaffelung vorgegeben, in der Kinder und Jugendliche am Training und Wettkämpfen auf zugelassenen Schießstätten teilnehmen dürfen.\*

**Wer darf also wann genau was und unter welchen Rahmenbedingungen?**

Alter	Waffenart	zusätzliches Erfordernis
<b>ab 7 Jahre</b> (siehe Bem.: weiter unten)	Lichtpunktgewehr	keines
<b>ab 12 Jahre</b>	Luftgewehr, Luftpistole	schriftliches Einverständnis oder Anwesenheit des Sorgeberechtigten + Aufsichtsperson mit gültiger <b>Jugendbasislizenz</b>
<b>ab 14 Jahre</b>	Luftgewehr, Luftpistole	schriftliches Einverständnis oder Anwesenheit des Sorgeberechtigten
	Kleinkalibergewehr, KK-Sportpistole	schriftliches Einverständnis oder Anwesenheit des Sorgeberechtigten + Aufsichtsperson mit gültiger <b>Jugendbasislizenz</b>
<b>ab 16 Jahre</b>	Luftgewehr, Luftpistole, Kleinkalibergewehr, KK-Sportpistole	schriftliches Einverständnis oder Anwesenheit des Sorgeberechtigten
<b>ab 18 Jahre</b>	Luftgewehr, Luftpistole, Kleinkalibergewehr, KK-Sportpistole, GK Lang- und Kurzwaffe	entfällt

Die **Jugendbasislizenz** ist ein anerkannter Nachweis für die Eignung als Aufsichtsperson zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen. Die Eignung ist gemäß § 27 WaffG erforderlich, um Kinder zwischen 12 und 14 Jahren beim Schießen mit Luftdruckwaffen zu beaufsichtigen und um Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren beim Schießen mit sonstigen Schußwaffen (z.B. Kleinkalibergewehr) zu beaufsichtigen. Ohne die Obhut eines verantwortlichen Jugendbasislizenzinhabers ist Kindern und Jugendlichen im genannten Alter das Schießen auf Schießstätten mit den bezeichneten Waffen verboten, auch wenn das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt.

**Bem.:** für die Altersgruppe U12 gibt es natürlich auch Möglichkeiten, entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu erwirken, um schon ab 10 Jahren etwa Luftgewehr oder -Pistole zu schießen. Da wir das für nicht altersgerecht halten und uns auch nicht als „Olympische Kadenschmiede“ verstehen, ist das bei uns auch nicht vorgesehen. Bei uns ist das Mindesteintrittsalter ohne Ausnahme 12 Jahre.

\* Ausgenommen hiervon ist das Bogenschießen, da es sich bei Bögen nicht um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt.